

# **RS OGH 1994/5/19 6Ob19/93, 6Ob7/94, 6Ob122/99f, 6Ob54/05t, 6Ob208/05i**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.05.1994

## **Norm**

ABGB §879 Cllo5

AusIBG §2

AusIBG §3

FBG §15

GmbHG §35

GmbHG §76

## **Rechtssatz**

Zur Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen und Abtretungen von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die die Umgehung der Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes über die Beschäftigung von Ausländern bezwecken.

## **Entscheidungstexte**

- 6 Ob 7/94

Entscheidungstext OGH 19.05.1994 6 Ob 7/94

- 6 Ob 19/93

Entscheidungstext OGH 19.05.1994 6 Ob 19/93

- 6 Ob 122/99f

Entscheidungstext OGH 11.11.1999 6 Ob 122/99f

Vgl auch; Beisatz: Eine Beschäftigung im Sinn des § 2 Abs 2 liegt dann vor, wenn ein Gesellschafter einer GmbH mit einem Geschäftsanteil von weniger als 25 % Arbeitsleistungen erbringt, die typischerweise in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden, es sei denn, die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice stellt auf Antrag fest, dass ein wesentlicher Einfluss auf die Geschäftsführung durch den Gesellschafter tatsächlich persönlich ausgeübt wird, wofür der Antragsteller den Nachweis zu erbringen hat. (T1) Beisatz: Mehrheitsgesellschafter einer GmbH sind grundsätzlich als selbständige erwerbstätig anzusehen. (T2)

- 6 Ob 54/05t

Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 54/05t

Auch; Beisatz: Alleine aus der Weigerung, einen Feststellungsbescheid des Arbeitsmarktservice zu erwirken, lässt sich nicht der Schluss ziehen, der Gesellschaftsvertrag sei nur zur Umgehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes geschlossen worden. Es bedarf zusätzlicher Feststellungen. (T3)

- 6 Ob 208/05i

Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 208/05i

Auch; Beisatz: Eine Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs 2 AusIBG liegt insbesondere auch dann vor, wenn ein Gesellschafter einer Personengesellschaft zur Erreichung des gemeinsamen Gesellschaftszwecks Arbeitsleistungen für die Gesellschaft erbringt, die typischerweise in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden, es sei denn, die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice stellt auf Antrag fest, dass ein wesentlicher Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft durch den Gesellschafter tatsächlich persönlich ausgeübt wird. Den Nachweis hiefür hat der Antragsteller zu erbringen. Gemäß § 164 HGB iVm § 4 Abs 1 EGG sind die Kommanditisten von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen; sie können einer Handlung des Komplementärs, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht hinausgeht, nicht widersprechen. Damit kommt einem Komplementär schon von Gesetzes wegen ein maßgebender Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft zu, worin ein wesentliches Abgrenzungskriterium zur unselbständigen bewilligungspflichtigen Tätigkeit erblickt wird. Für eine Umgehungsabsicht im Bezug auf das Ausländerbeschäftigungsgesetz bedarf es Feststellungen des Erstgerichtes. (T4)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0018213

## **Dokumentnummer**

JJR\_19940519\_OGH0002\_0060OB00019\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)